

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/12/15 92/01/0820

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 15.12.1993

### Index

41/02 Staatsbürgerschaft

#### Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6:

## Rechtssatz

Die in den Rechtsbrüchen (Verletzung von Vorschriften, die der Sicherheit von Personen und dem Schutz der Gesundheit dienen) des Staatsbürgerschaftswerbers zum Ausdruck kommende negative Einstellung gegenüber den durch die verletzten Normen geschützten Rechtsgütern weist den Staatsbürgerschaftswerber als eine Person aus, die auch durch zum Teil empfindliche Strafen nicht zu einem gesetzestreuen Verhalten zu bewegen ist. Aus einem - von Staatsbürgerschaftswerber bereits im Verwaltungsverfahren - betonten geordneten Familienleben kann für die unter dem Blickwinkel der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorzunehmende Prognose über das zukünftige Verhalten nichts gewonnen werden.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010820.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$